



Verfügung

vom 18. Oktober 2024

20

23/070.1
22.10.24

In Sachen

Dr. med. Sergio Dani, Zürichstrasse 60, 8118 Pfaffhausen, vertreten durch Advogada Fernanda Pontes Clavadetscher, Advocacia AG, Minervastrasse 126, 8032 Zürich,

betreffend

Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung als Arzt / Entzug der Bewilligung

hat sich ergeben:

- A. Dr. med. Sergio Dani verfügt seit dem 15. Juni 2019 über eine Bewilligung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung als Arzt im Kanton Zürich. Er führt eine Hausarztpraxis an der Goethestrasse 16 in 8001 Zürich.
- B. Am 2. Oktober 2020 ging beim Kantonsärztlichen Dienst der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich eine aufsichtsrechtliche Anzeige gegen Dr. med. Sergio Dani wegen Nichteinhaltung der aufgrund der Covid-19-Epidemie geltenden Maskentragpflicht ein. Daraufhin wurde Dr. med. Sergio Dani am 6. Oktober bzw. 2. November 2020 zur Stellungnahme aufgefordert. Dieser Aufforderung kam Dr. med. Sergio Dani am 8. November 2020 nach. Am 15. März 2021 erhielt der Kantonsärztliche Dienst Kenntnis von einer weiteren Beschwerde gegen Dr. med. Sergio Dani wegen Nichteinhaltung der Covid-19-Schutzmassnahmen in der Arztpraxis sowie Desinformation von Patientinnen und Patienten. Auf entsprechende Aufforderung nahm Dr. med. Sergio Dani mit Schreiben vom 19. Juni 2021 zu den Vorwürfen Stellung. Da in der Folge kein weiterer aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf ersichtlich war, wurde die Angelegenheit mit Schreiben vom 23. Juli 2021 einstweilen erledigt.
- C. Aufgrund einer weiteren Beschwerde sowie der Übernahme der ärztlichen Leitung eines Testcenters am Flughafen Zürich wurde Dr. med. Sergio Dani am 26. November 2021 erneut zur Stellungnahme aufgefordert. Dem kam Dr. med. Sergio Dani am 5. Dezember 2021 nach.
- D. Am 16. Dezember 2021 erlangte der Kantonsärztliche Dienst Kenntnis von einem von Dr. med. Sergio Dani ausgestellten ärztlichen Attest betreffend Dispens von der Covid-19-Impfung und der Covid-19-Testung (Patientin ██████████). Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 wurde Dr. med. Sergio Dani zur Stellungnahme und zur Einreichung der entsprechenden Patientenakte aufgefordert. Gleichentags ging beim Kantonsärztlichen Dienst eine weitere E-Mail betreffend ein von Dr. med. Sergio Dani ausgestellter Dispens vom Tragen einer Gesichtsmaske in der Öffentlichkeit ein (Patientin Victoria Garosso). Mit E-Mail vom





14. Januar 2022 nahm Dr. med. Sergio Dani Stellung. Mit Schreiben vom selben Tag zeigte Advogada Fernanda Pontes Clavadetscher das Vertretungsverhältnis an und ersuchte um Akteneinsicht und Erstreckung der Frist zur Stellungnahme. Am 26. Januar 2022 wurde der Rechtsvertretung von Dr. med. Sergio Dani Akteneinsicht gewährt und Frist zur Einreichung der Patientenakten der Patientinnen [REDACTED] und [REDACTED] angesetzt.

- E. Am 2. Februar 2022 ging beim Amt für Gesundheit eine weitere Beschwerde betreffend Nichteinhaltung der geltenden Covid-19-Schutzmassnahmen ein.
- F. Mit Schreiben vom 11. Februar 2022 liess Dr. med. Sergio Dani Stellung nehmen, verweigerte die Herausgabe der Patientendokumentationen und beantragte diesbezüglich eine anfechtbare Verfügung.
- G. Mit Verfügung vom 25. März 2022 verpflichtete das Amt für Gesundheit Dr. med. Sergio Dani zur Herausgabe der vollständigen Patientenakten von [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. Den dagegen von Dr. med. Sergio Dani erhobenen Rekurs wies die Fachstelle Rechtsmittel der Gesundheitsdirektion am 17. April 2023 ab. Dieser Entscheid wurde rechtskräftig.
- H. Mit Schreiben vom 18. Juli 2023 reichte Dr. med. Sergio Dani nach zweimalig gewährter Fristerstreckung eine Stellungnahme sowie die verlangten Patientenakten in geschwärzter Form ein. Das Amt für Gesundheit forderte Dr. med. Sergio Dani am 10. August 2023 zur Einreichung der vollständigen und ungeschwärzten Patientenakten auf. Mit Schreiben vom 6. September 2023 machte Dr. med. Sergio Dani – nach mehrmals gewährter Fristerstreckung – geltend, dass er bereits alle relevanten Unterlagen mit der Eingabe vom 18. Juli 2023 offengelegt habe.
- I. Mit Schreiben vom 5. Juni 2024 teilte das Amt für Gesundheit Dr. med. Sergio Dani mit, dass aufgrund der Verletzung seiner Berufspflichten eine Busse von Fr. 5'000.- sowie der Entzug der Berufsausübungsbewilligung vorgesehen sei, und räumte ihm Frist zur Stellungnahme dazu ein. Dazu liess Dr. med. Sergio Dani mit Schreiben vom 12. August 2024 erneut festhalten, dass er bereits mit der Stellungnahme vom 18. Juli 2023 sämtliche relevanten Details der Patientendossiers offengelegt habe, beantragte entsprechende Erläuterungen des Amtes für Gesundheit zu den Vorhaltungen und sodann die erneute Gewährung des rechtlichen Gehörs.

Es kommt in Betracht:

A) Prozessuales

- 1. Das Amt für Gesundheit der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich ist sowohl für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen für Ärztinnen und Ärzte als auch für die Aufsicht über die entsprechenden im Kanton Zürich tätigen Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sowie den Entzug der Berufsausübungsbewilligung zuständig (§ 3 Abs. 1, § 5 sowie § 18 i.V.m. § 2 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 [GesG; LS 810.1] sowie § 58 f. i.V.m. Anhang 1 Bst. E und Anhang 2 Ziff. 5 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [VOG RR; LS 172.11] sowie § 1 und 12 i.V.m. Anhang 1 Bst. A und Anhang 2 Ziff. 1 der Organisationsverordnung der



Gesundheitsdirektion [OV GD; LS 172.110.5]). Das Amt für Gesundheit ist dementsprechend für den vorliegenden Entscheid zuständig.

2. Dr. med. Sergio Dani liess mit Schreiben vom 12. August 2024 beantragen, dass das Amt für Gesundheit die ihm vorgehaltenen Verletzungen der Berufspflichten sowie seiner Mitwirkungspflichten erläutert und ihm danach nochmals das rechtliche Gehör gewährt. Wie noch zu zeigen sein wird, hat das Amt für Gesundheit Dr. med. Sergio Dani mehrfach und rechtsgenügend begründet dargelegt, weshalb er die vollständigen und ungeschwärzten Patientendokumentationen seiner Patientinnen **[REDACTED]** und **[REDACTED]** sowie seines Patienten **[REDACTED]** offenzulegen hat. Eine weitere Erläuterung dieser Mitwirkungspflicht und der ihm vorgeworfenen Pflichtverletzungen sowie eine erneute Gewährung des rechtlichen Gehörs ist deshalb nicht angezeigt.

B) Rechtliches

3. Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein entsprechendes eidgenössisches Diplom besitzt (Art. 36 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Universitären Medizinalberufe [MedBG; SR 811.11]), vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet (Art. 36 Abs. 1 lit. b MedBG). Gemäss Art. 38 MedBG wird die Bewilligung entzogen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
4. Als vertrauenswürdig im Sinne von Art. 36 Abs. 1 lit. b MedBG gilt, wer über einen guten Leumund verfügt bzw. allgemein vertrauenswürdig ist. Wer in eigener fachlicher Verantwortung ärztlich tätig ist, muss Gewähr für ein integriertes persönliches Verhalten bei der Berufsausübung bieten. Die Vertrauenswürdigkeit kann durch die mehrfache und gravierende Verletzung von Berufspflichten zerstört werden. Der Verlust der Vertrauenswürdigkeit kann also, muss aber nicht, aus der Verletzung von Berufspflichten resultieren. Nach der Rechtsprechung sind an die Vertrauenswürdigkeit hohe Anforderungen zu stellen (vgl. BGr, 17. Juni 2014, 2C_879/2013, E.4.5; BGr, 14. Juli 2009, 2C_68/2009, E. 2.3). Massgebend ist auch das Verhalten ausserhalb der eigentlichen Berufstätigkeit, wobei namentlich die charakterliche Eignung der betreffenden Person zu berücksichtigen ist (BGr, 24. Juni 2011, 2C_165/2011, E. 6.3; BGr, 2. März 2011, 2C_860/2010, E. 3.2.3; BGr, 14. Juli 2009, 2C_68/2009, E. 7.1). So wird vorausgesetzt, dass keine berufsrelevanten Straftaten vorliegen, wobei sich die berufliche Relevanz einer Straftat einerseits nach der Schwere und andererseits nach dem Zusammenhang mit der Ausübung des Medizinalberufs beurteilt (vgl. Boris Etter, Handkommentar Medizinalberufegesetz, Bern 2006, Art. 36 N 10). Nicht jedes (tadelnswerte) Verhalten kann mithin für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit herangezogen werden, sondern nur jenes, das einen Bezug zur in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübten Tätigkeit aufweist. Die Vertrauenswürdigkeit darf zudem nicht nur dann verneint werden, wenn Patientinnen und Patienten in der Vergangenheit konkret gefährdet wurden. So kann die Vertrauenswürdigkeit beispielsweise auch dann verneint werden, wenn durch das Verhalten der Medizinalperson Patientinnen und Patienten abstrakt gefährdet werden oder wenn diese wiederholt gegen Weisungen der Aufsichtsbehörde verstösst oder eine Zusammenarbeit mit dieser beharrlich verweigert. Die Vertrauenswürdigkeit muss denn auch nicht nur im Verhältnis zwischen Arzt und Patient, sondern auch zwischen Arzt und Behörden erfüllt sein. Diese sind zum Schutz der öffentlichen Gesundheit auf verlässliche und vertrauenswürdige



Ärzte angewiesen. Im Zusammenhang mit Medizinalberufen ist in erster Linie erforderlich, dass die Vertrauenswürdigkeit im Verhältnis zu den Gesundheitsbehörden bejaht werden kann. Diese müssen – zur Sicherstellung der der öffentlichen Gesundheit dienenden, wirksamen Aufsicht – die Gewissheit haben, dass sich die Praktizierenden an die Gesundheitsgesetzgebung und an ihre Entscheide, insbesondere auch an diejenigen der Aufsichtsbehörde, hält (VGr ZH, 30. November 2023, VB.2022.00629, E. 2.5 mit weiteren Hinweisen).

- 5.1. Die Berufspflichten sind in Art. 40 MedBG geregelt. Die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. a MedBG verlangt eine gewissenhafte und aufmerksame Untersuchung, Diagnosestellung und Behandlung unter Anwendung der Regeln der ärztlichen Kunst und des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft. Die Regeln der ärztlichen Kunst sind Grundsätze, die von der medizinischen Wissenschaft aufgestellt wurden, generell anerkannt sind und von der Ärzteschaft im Allgemeinen befolgt und angewendet werden (BGE 133 III 121 E. 3.1 mit Hinweisen = Praxis [Pra] 9/2007 Nr. 105). Zu diesen Regeln gehört insbesondere auch, dass die Behandlung medizinisch indiziert ist (Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften [SAMW], Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag, Ein Leitfaden für die Praxis, 3. A., 2020, S. 32).
- 5.2. Zur ärztlichen Tätigkeit gehört auch die Ausstellung von Zeugnissen, Rezepten, Berichten und Gutachten, die zuhänden von Privatpersonen (Patientinnen und Patienten, Arbeitgebern, Versicherungen etc.) oder zuhänden von Behörden ausgestellt werden. Auch bei der Ausstellung dieser Dokumente, insbesondere von ärztlichen Zeugnissen und Berichten, ist die Sorgfaltspflicht zu beachten. So verlangt auch die Standesordnung der FMH in Art. 34, dass bei der Ausstellung entsprechender Dokumente alle Sorgfalt anzuwenden und die ärztliche Überzeugung nach bestem Wissen auszudrücken ist. Die Anforderungen an den Wahrheitsgehalt dieser Dokumente, denen regelmässig auch Urkundenqualität zukommt, sind hoch. Sie haben oftmals massgebliche Auswirkungen auf den Gesundheitszustand und das weitere berufliche und private Fortkommen von betroffenen Patientinnen und Patienten sowie massgebliche finanzielle Konsequenzen, insbesondere im Rahmen der Leistungspflicht der Sozialversicherungen. Die besondere Bedeutung von wahrheitsgemäss ausgestellten ärztlichen Berichten widerspiegelt sich denn auch im Spezialstrafatbestand von Art. 318 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0), wonach Ärzte, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauch bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden (Ziff. 1); bei fahrlässiger Tatbegehung ist die Strafe Busse (Ziff. 2). Wie alle Straftatbestände des Urkundenstrafrechts schützt Art. 318 StGB als Rechtsgut das Vertrauen, das im Rechtsverkehr einer Urkunde wie einem ärztlichen Zeugnis als Beweismittel entgeggebracht wird. Das Ausstellen "unwahrer" Zeugnisse kann somit auch die Vertrauenswürdigkeit der ausstellenden Arztperson berühren (vgl. zum Ganzen den eingangs in Ziff. G erwähnten rechtskräftigen Rekursentscheid der Fachstelle Rechtsmittel der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 17. April 2023, 1714-2022, E. 3a).



- 5.3. Zu den ärztlichen Berufspflichten gehört auch die Pflicht zur Führung von Patientendokumentationen (§ 13 GesG). Die Patientendokumentation dient der Gewährleistung der medizinischen Behandlungsqualität, der Patientensicherheit und der Transparenz. Die Aufzeichnungen sind laufend vorzunehmen und haben Auskunft über die Aufklärung und die Behandlung zu geben. Sie müssen auch für Dritte, insbesondere für nachbehandelnde Ärzte und Ärztinnen sowie die Aufsichtsbehörden, jederzeit nachvollziehbar sein. Die Rechte der Patientinnen und Patienten werden massgeblich dadurch gewahrt, dass die erfolgte medizinische Behandlung durch eine wahrheitsgemäss erstellte Dokumentation jederzeit nachvollzogen werden kann.
- 5.4. Bei Verletzung der Berufspflichten kann die Aufsichtsbehörde gestützt auf Art. 43 MedBG Disziplinar massnahmen, wie eine Verwarnung, einen Verweis, eine Busse bis zu Fr. 20'000, ein Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für längstens sechs Jahre oder ein definitives Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrum, anordnen.
- 6.1. Damit das Amt für Gesundheit seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die im Kanton Zürich tätigen Medizinalpersonen wirksam nachkommen kann, ist es u.a. befugt, jederzeit unangekündigte Kontrollen und Inspektionen durchzuführen (§ 59 Abs. 2 lit. a und lit. b GesG). Eine effektive Überprüfung der ärztlichen Berufsausübung kann nur dann erfolgen, wenn der Aufsichtsbehörde Zugang zu den Patientendokumentationen gewährt wird. Damit das Amt für Gesundheit seine gesetzlich verankerte Kontrollaufgabe wahrnehmen kann, hat es von Amtes wegen Anspruch auf Zugang zu sämtlichen Patientendaten und den dazugehörigen Unterlagen (BGr, 18. März 2021, 2C_657/2018, in: Pra 110 [2021] Nr. 117, E. 9.4 mit Verweis auf BGr, 10. Januar 2007, 2P.231/2006, E. 7.4.2; VGr ZH, 18. März 2021, VB.2019.00520, E. 7.1.3.).
- 6.2. Dies widerspiegelt sich auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht, denn der in § 7 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2) verankerte Untersuchungsgrundsatz verpflichtet die Behörde von Amtes wegen für eine richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (BGE 133 V 196 E. 1.4). Die behördliche Untersuchungspflicht wird dabei insoweit relativiert, als dass die Verfahrensbeteiligten im Rahmen von § 7 Abs. 2 VRG einer Mitwirkungspflicht unterliegen. Durch die Mitwirkungspflicht werden die Verfahrensbeteiligten verpflichtet, aktiv zur Sachverhaltsermittlung beizutragen, sei es durch Erteilung von Auskünften oder Herausgabe von Dokumenten oder bspw. durch das Dulden von behördlichen Untersuchungshandlungen (BGr, 26. Juni 2003, K.93/02, E. 5.1; Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 7 N 89). Grundsätzlich unterliegen die Verfahrensbeteiligten einer Mitwirkungspflicht, wenn sie ein Begehren gestellt haben oder wenn ihnen nach gesetzlicher Vorschrift eine Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflicht obliegt (vgl. § 7 Abs. 2 lit. a und lit. b VRG). Nach der Rechtsprechung besteht für die Verfahrensbeteiligten zudem eine Mitwirkungspflicht, wenn Tatsachen betroffen sind, die eine Partei besser als die Behörde kennt und die ohne ihre Mitwirkung nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erhoben werden könnten (BGE 138 II 465 E. 8.6.4; BGE 124 II 361 E. 2b; BGr, 10. Mai 2011, 2C_378/2010, E. 3.2.3; VGr ZH, 26. Februar 2009, VB.2008.00527, E. 4.1; RB 2001 Nr. 98 E. 2c). Eine Mitwirkungspflicht besteht insbesondere auch hinsichtlich solcher Unterlagen, die naturgemäss nur



die Parteien beibringen können (BGE 130 II 449 E. 6.6.1; BGE 130 II 482 E. 4.2; BGr, 17. Juni 2010, 2C_50/2010, E. 2.2; VGr ZH, 23. März 2005, VB.2004.00555, E. 3.1). Die auf der Medizinalberufe- und Gesundheitsgesetzgebung beruhende Pflicht von Medizinalpersonen zur Mitwirkung im Rahmen der Aufsicht ergibt sich letztlich aus der Tatsache, dass die Ausübung eines bewilligungspflichtigen Medizinalberufs stets freiwillig erfolgt. Wer um Erteilung einer entsprechenden Bewilligung ersucht, verpflichtet sich damit zur Einhaltung der gesetzlichen Regelung dieser Tätigkeit, die mit einer stetigen Aufsicht einhergeht und eine grundsätzlich kooperative Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde erfordert (vgl. BGE 140 II 65 E. 3.4.2).

- 6.3. Ein Beweis gilt nach dem Regelbeweismass der vollen Überzeugung als erstellt, wenn die Entscheidungsinstanz nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit eines Sachverhaltselements überzeugt ist. Dabei ist der Beweis erbracht, wenn die Entscheidbehörde am Vorliegen der behaupteten Tatsachen keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen bzw. wenn die Überzeugung von der Lebenserfahrung und der Vernunft getragen und auf sachlichen Gründen basiert (Plüss, a.a.O., § 7 N 26). Die Rechtsprechung lässt Ausnahmen vom Regelbeweismass zu, so dass es bereits genügt, wenn für die Richtigkeit eines Sachverhaltselements nach objektiven Gesichtspunkten derartige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen (Plüss, a.a.O., § 7 N 28). Wenn Verfahrensbeteiligte den ihnen obliegenden, zumutbaren Mitwirkungspflichten nicht oder nicht in genügendem Umfang nachkommen und dadurch ihre Mitwirkungspflicht verletzen, kann dies unter anderem Auswirkungen auf die Beweiswürdigung haben (RB 2001 Nr. 89 E. 2c; vgl. Christoph Auer, in: Kommentar VwVG, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 13 VwVG N 27; vgl. BGr, 10. Mai 2006, 2A.669/2005, E. 3.5.2). In solchen Fällen kann die Behörde eine ungenügende Wahrnehmung der Mitwirkungspflicht zuungunsten der nicht kooperativen Partei berücksichtigen (VGr ZH, 26. Februar 2009, VB.2008.00527, E. 4.1; BVGr, 6. November 2008, A-1501/2006, E. 5.2; Plüss, a.a.O., § 7 N 153).

C) Vorhaltungen

7. Dem Amt für Gesundheit liegen drei Arztzeugnisse vor, mit welchen Dr. med. Sergio Dani zwei Patientinnen und einen Patienten von der Covid-19-Impfung, der Covid-19-Testung und/oder der Maskentragpflicht dispensiert hat. Diesbezüglich ist vorab Folgendes festzuhalten:

Zum Zeitpunkt der ausgestellten Arztzeugnisse galt in der Schweiz die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021, Stand am 4. Oktober 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101-.26). Grundsätzlich galt im öffentlichen Verkehr und in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben die Pflicht, eine Gesichtsmaske zu tragen (Art. 5 f. Covid-19-Verordnung besondere Lage). Davon ausgenommen waren u.a. Personen, die nachweisen konnten, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können. Für den Nachweis medizinischer Gründe war ein Attest einer Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung nach MedBG oder PsyG notwendig (Art. 5 Abs. 1 Bst. b und Art. 6 Abs. 2 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage). In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen sowie anderen Einrichtungen und Betrieben in den Be-



reichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport war der Zugang zu Innenbereichen auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt (Art. 12 f. Covid-19-Verordnung besondere Lage). Einem Zertifikat nach Art. 3 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage gleichgestellt waren Nachweise, die belegen, dass eine Person aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden kann. Für den Nachweis war ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes mit Berufsausübungsbeurteilung erforderlich (Art. 3 Abs. 2^{bis} Covid-19-Verordnung besondere Lage). Dass sich eine Person aber weder impfen noch testen lassen konnte, war äusserst selten und wurde sehr restriktiv gehandhabt. Infrage kam ein solches Attest namentlich bei schweren physischen und/oder psychischen Behinderungen, wenn auch keine der Testmethoden angewandt werden konnten. Ärztinnen und Ärzte mussten dabei auch die Möglichkeit von molekularbiologischen Analysen auf der Grundlage von Speichelproben berücksichtigen (vgl. Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Zertifikate, Version vom 2. Februar 2022, S. 25). Eine Impfung war gemäss den Empfehlungen der eidgenössischen Kommission für Impffragen und dem Bundesamt für Gesundheit nur in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- bei schwerer Allergie gegen Bestandteile von allen zugelassenen Impfstoffen (Bestätigung durch einen Facharzt / eine Fachärztin für Allergologie und Immunologie)
- bei seltenen allergischen Allgemeinreaktionen/Anaphylaxie oder nicht-allergischen schweren Impfreaktionen nach der ersten Impfung und keiner Möglichkeit/Empfehlung, die zweite Impfung mit einem Impfstoff der gleichen oder einer anderen Technologie durchzuführen (z.B. Myokarditis)
- bei schweren psychischen Beeinträchtigungen, welche Impfungen generell verunmöglichen (vorab war eine psychologische oder medizinische Unterstützung zur Impfung zu prüfen)
- am Anfang der Schwangerschaft, da in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft eine Impfung nicht prinzipiell empfohlen ist

Art. 3 Abs. 2^{bis} Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde per 16. November 2021 aufgehoben. Stattdessen gab es für Personen, die aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden konnten, ein Covid-19-Ausnahmezertifikat. Die dem Ausnahmezertifikat zugrunde liegenden medizinischen Gründe waren mit einem Attest eines Arztes oder einer Ärztin mit Berufsausübungsbewilligung zu belegen (Art. 21a der Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses, Änderung vom 3. November 2021).

Bezüglich der Atteste betreffend Dispens von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ist zudem zu berücksichtigen, dass der Umstand, dass beim Patienten / der Patientin kein gesundheitlicher Grund besteht, eine Maske tragen zu müssen, einen entsprechenden Dispens nicht rechtfertigt. Die Pflicht, in öffentlich zugänglichen Innenräumen und/oder im öffentlichen Verkehr eine Maske tragen zu müssen, ergab sich aus der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Bei der einzelnen Person musste entsprechend kein konkreter gesundheitlicher Grund für das Tragen einer Maske vorliegen. Vielmehr waren sämtliche Personen in der Schweiz zum Tragen einer Gesichtsmaske an bestimmten Orten verpflichtet. Eine Ausnahme bestand u.a. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen konnten. Darauf muss sich denn auch das ärztliche Zeugnis beziehen.



- 8.1. Zur Überprüfung der medizinischen Indikation der ausgestellten Arztzeugnisse wurde Dr. med. Sergio Dani mit Verfügung vom 25. März 2022 zur Herausgabe der vollständigen Patientenakten der genannten Patientinnen und des genannten Patienten verpflichtet. Dieser Entscheid erwuchs in Rechtskraft (vgl. vorne Ziff. G). Mit Schreiben vom 5. Juni 2023 versicherte das Amt für Gesundheit der Rechtsvertreterin von Dr. med. Sergio Dani erneut, dass für die Herausgabe der Patientendokumentationen an die Aufsichtsbehörde keine Entbindung vom Berufsgeheimnis notwendig sei, die Herausgabepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde auch gelte, wenn der Patient oder die Patientin mit der Herausgabe nicht einverstanden und der Schutz des Patientengeheimnisses angesichts des Amtsgeheimnisses gewährleistet sei. Nichtsdestotrotz liess Dr. med. Sergio Dani in der Folge lediglich weitgehend geschwärzte Patientendokumentationen einreichen. Am 10. August 2023 wurde ihm mitgeteilt, dass eine abschliessende Prüfung der Sachlage so nicht möglich sei. Damit die medizinische Indikation für die ausgestellten Arztzeugnisse umfassend geprüft werden könne, seien sowohl Kenntnisse zur Vorgeschichte als auch Kenntnisse über nachfolgende Konsultationen notwendig. Der Kantonsärztliche Dienst müsse sich ein Gesamtbild über den Gesundheitszustand der Patientinnen und Patienten machen können. Dr. med. Sergio Dani wurde nochmals aufgefordert, die vollständigen und ungeschwärzten Patientenakten einzureichen. Nach mehrfacher Fristerstreckung liess Dr. med. Sergio Dani mit Schreiben vom 12. August 2024 mitteilen, dass sämtliche relevanten Details der Patientendossiers offengelegt worden seien. Er legte die ungeschwärzten Patientenakten weiterhin nicht offen. Entgegen der Behauptung von Dr. med. Sergio Dani hat das Amt für Gesundheit sowohl in der rechtskräftigen Verfügung vom 25. März 2022 als auch im Schreiben vom 10. August 2023 rechtsgenügend dargelegt, weshalb die ungeschwärzten Patientenakten offenzulegen seien.
- 8.2. Für Dr. med. Sergio Dani besteht im vorliegenden Aufsichtsverfahren eine verstärkte Mitwirkungspflicht, weil es sich bei den Patientenakten um Unterlagen handelt, die nur er ins Verfahren beibringen kann. Die Patientenakten könnten vom Amt für Gesundheit nicht ohne seine Mithilfe bzw. nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand beschafft werden, nämlich mittels amtlicher Beschlagnahme der Patientenakten im Rahmen einer unangekündigten Inspektion (möglicherweise sogar nur unter Beizug der Polizei). Dr. med. Sergio Dani hat die herausverlangten Patientendokumentationen trotz rechtskräftiger Herausgabeverfügung und mehrfacher Aufforderung lediglich in geschwärzter Form herausgegeben. Damit hat er die diesbezügliche Überprüfung der in Frage stehenden Arztzeugnisse durch den Kantonsärztlichen Dienst vereitelt. Dies stellt eine gravierende Verletzung der Mitwirkungspflicht dar. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Dr. med. Sergio Dani die Herausgabe der Patientendokumentationen derart vehement verweigert. Dr. med. Sergio Dani verunmöglicht mit seinem Verhalten dem Amt für Gesundheit die effektive Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Kontrollaufgaben. Angesichts der mangelhaften Mitwirkung von Dr. med. Sergio Dani im Aufsichtsverfahren gilt vorliegend das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.
- 9.1. Der Patientin ██████████, geb. 11. Mai 1966, stellte Dr. med. Sergio Dani am 28. Oktober 2021 ein Arztzeugnis aus betreffend "Dispens von Covid-19-Impfung sowie SARS-CoV-2-Testung / Exemption from Covid-19-vaccination as well as SARS-CoV-2-testing for medical reasons". Im Arztzeugnis bestätigt Dr. med.

Sergio Dani, dass es bei der Patientin derzeit weder klinische noch laborchemische Hinweise auf eine SARS-CoV-2-Infektion gebe. Es sei aus medizinischen Gründen vertretbar, sich nicht gegen Covid-19 impfen und sich nicht auf SARS-CoV-2 testen zu lassen. Scheinbar harmlose Testverfahren wie RT-PCR aus Nasenabstrichen könnten viel mehr schaden als nutzen. Aus medizinischen Gründen rate er der Patientin grundsätzlich davon ab, einen der derzeit erhältlichen Covid-19-Impfstoffe zu nehmen. Niemand könne die Patientin verpflichten, einen solchen Impfstoff gegen ärztlichen Rat zu nehmen. Ebenfalls sollten keine Tests angeordnet werden ohne eine klare, evidenzbasierte Indikation im Einvernehmen mit der Patientin und ihrem zuständigen Arzt.

Gemäss Patientendokumentation vom 28. Oktober 2021 habe die Patientin Brustschmerzen linksseitig gehabt. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass diesbezüglich eine Untersuchung durchgeführt worden wäre. Dr. med. Sergio Dani hat die Patientin vielmehr für eine kardiologische Standortbestimmung weiterverwiesen. Schon vor Vorliegen einer sicheren Diagnose hat Dr. med. Sergio Dani die Patientin mit ärztlichem Zeugnis vom 28. Oktober 2021 von der Covid-19-Impfung dispensiert. Es bleibt anzumerken, dass gerade den besonders gefährdeten Personen unter anderem mit Herzerkrankungen eine Covid-19-Impfung empfohlen wurde. Die mögliche Nebenwirkung einer Myokarditis betraf nicht primär Personen mit vorbestehender Herzerkrankung, sondern v.a. junge Männer bei Verabreichung eines bestimmten Impfstoffes. Selbst wenn eine Kontraindikation für einen Impfstoff vorgelegen haben sollte, bestand in den meisten Fällen die Möglichkeit, dass die betroffene Person mit einem der anderen zur Verfügung stehenden Impfstoffe geimpft werden konnte.

Darüber hinaus ist aus der Patientendokumentation kein medizinischer Grund ersichtlich, weshalb sich die Patientin nicht testen lassen könnte. Die von Dr. med. Sergio Dani in der Stellungnahme vom 18. Juli 2023 angeführte Begründung, wonach es sich um ein hochempfindliches Testverfahren handle und durch das Nichttesten eine Kettenreaktion vermieden werden könne, ist nicht nachvollziehbar. Die gesundheitliche Situation der Patientin, der Umstand, dass sie in der Vergangenheit Diskriminierung erfahren habe, sowie die Angst vor Risiken und Nebenwirkungen rechtfertigen kein entsprechendes ärztliches Attest. Hierzu bleibt festzuhalten, dass zu keinem Zeitpunkt eine Pflicht bestand, sich gegen Covid-19 impfen zu lassen. Vielmehr konnte man freiwillig auf eine Impfung verzichten und sich stattdessen testen lassen. Auch auf die Covid-19-Testung konnte man verzichten, hatte dann aber zeitweise namentlich keinen Zugang zu Innenräumen von Restaurants.

- 9.2. Am 28. Oktober 2021 befreite Dr. med. Sergio Dani den Patienten [REDACTED], geb. 23. Mai 2001, von der Pflicht, eine Gesichtsmaske tragen zu müssen, sowie von der Covid-19-Impfung und der Covid-19-Testung. Dr. med. Sergio Dani bestätigt, dass beim Patienten kein gesundheitlicher Grund bestehe, eine Gesichtsmaske in der Öffentlichkeit inklusive im öffentlichen Verkehr tragen zu müssen. Das unnötige Tragen einer Gesichtsmaske sei beim Patienten aus besonderen gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar und sei sogar aufgrund besonderer Beschwerdesymptomatik kontraindiziert. Sodann bestätigte Dr. med. Sergio Dani, dass der Patient aus medizinischen Gründen weder gegen Covid-19 geimpft noch auf SARS-CoV-2 getestet werden könne.



Aus der Patientendokumentation von [REDACTED] ist ersichtlich, dass der Patient u.a. unter Heuschnupfen und Neurodermitis leidet. Er habe zudem eine allergische Diathese, was aber lediglich bedeutet, dass der Patient zu Allergien neigt. Bei der Erstkonsultation sei der Patient beschwerdefrei gewesen. Aus der Patientendokumentation ergeben sich keine Hinweise auf das Vorliegen einer Allergie, welche das Tragen einer Gesichtsmaske in der Öffentlichkeit verunmöglichen würde. Die in der Patientendokumentation festgehaltenen IgE-Werte haben lediglich eine geringe Aussagekraft. Auch ein erhöhter IgE-Wert ist – isoliert betrachtet – kein Beleg für das Vorliegen einer Allergie. Festzuhalten bleibt, dass eine Allergie keine Kontraindikation für das Tragen einer Gesichtsmaske darstellt. Ganz im Gegenteil war das Tragen einer Gesichtsmaske für Personen mit Allergien oder Asthma wichtig, da diese Personen durch Covid-19 besonders gefährdet waren und sich mit der Gesichtsmaske schützen konnten.

Soweit Dr. med. Sergio Dani dem Patienten ausserdem attestierte, dass dieser aus medizinischen Gründen weder gegen Covid-19 geimpft noch getestet werden könne, ist dies nicht nachvollziehbar. Eine Kontraindikation gegen die Covid-19-Impfung aus Gründen allergischer Art bestand nur, wenn die betroffene Person nachweislich gegen einen Inhaltsstoff der Impfung allergisch ist. Selbst dann bestand aber – wie bereits gesagt – in den meisten Fällen die Möglichkeit, dass die betroffene Person mit einem anderen Impfstoff geimpft werden konnte. Dass bei Marc Huber tatsächlich eine Allergie gegen einen Inhaltsstoff der Covid-19-Impfstoffe vorgelegen hätte, ist aus den Akten nicht ersichtlich und wird von Dr. med. Sergio Dani auch nicht geltend gemacht. Der Umstand, dass der Patient ganz generell zu Allergien neigt, stellt keine Kontraindikation dar, welche ein entsprechendes ärztliches Attest rechtfertigen würde. Soweit aus der Patientendokumentation ersichtlich, gab es bei [REDACTED] keinen medizinischen Grund, der gegen eine Covid-19-Impfung gesprochen hätte. Auch inwiefern bei [REDACTED] medizinische Gründe vorgelegen haben sollen, welche ihm eine Testung auf Covid-19 – bspw. mittels Speichelprobe – verunmöglicht haben könnten, ergibt sich weder aus der Patientendokumentation noch aus den Stellungnahmen von Dr. med. Sergio Dani. Das Vorliegen einer allfälligen Allergie stellt jedenfalls keine medizinische Indikation für ein entsprechendes ärztliches Attest dar.

Festzuhalten bleibt ausserdem, dass der Umstand, dass als Grund für die Konsultation vom 21. Oktober 2021 «Impfzwang [...]» angegeben wurde, die Haltung von Dr. med. Sergio Dani zeigt. Wie bereits gesagt, bestand zu keinem Zeitpunkt eine Pflicht, sich gegen Covid-19 impfen zu lassen. Vielmehr konnte man freiwillig auf eine Impfung verzichten und sich stattdessen testen lassen. Hinzu kommt, dass am 12. Januar 2022 offenbar erneut eine Konsultation stattgefunden hat. Gemäss Patientendokumentation war der Grund der Konsultation «Spezialzertifikat (nicht impfen, nicht testen)». Im Übrigen wurde der Eintrag geschwärzt. Dieser Eintrag wäre offensichtlich relevant für die Beurteilung des ausgestellten Arztzeugnisses und wurde von Dr. med. Sergio Dani trotz mehrfacher Aufforderung nicht offen gelegt.

- 9.3. Mit ärztlichem Attest vom 13. Dezember 2021 befreite Dr. med. Sergio Dani sodann die Patientin [REDACTED] geb. 6. Januar 2013, von der Pflicht, eine Gesichtsmaske zu tragen ("Ich bescheinige Dir hiermit, dass kein gesundheitlicher Grund bei Dir besteht, eine Gesichtsmaske in der Öffentlichkeit inklusive im öffentlichen Verkehr tragen zu müssen. Ich bestätige Ihnen, dass das unnötige



Tragen einer Gesichtsmaske, aus besonderen gesundheitlichen Gründen bei Dir nicht zumutbar ist, und sogar aufgrund besonderer Beschwerdesymptomatik bei Dir kontraindiziert ist.").

Gemäss der Patientendokumentation leidet die Patientin unter Asthma. Allerdings ist nicht ersichtlich, wie diese Diagnose gestellt wurde. Die Patientenakte wurde derart geschwärzt, dass die Vorgeschichte nicht ersichtlich ist. Die Kenntnis der Vorgeschichte wäre massgebend, um beurteilen zu können, ob eine medizinische Indikation für das ärztliche Zeugnis gegeben war. Entgegen der Behauptung von Dr. med. Sergio Dani in der Stellungnahme vom 12. August 2024 ist aus der Patientendokumentation nicht ersichtlich, dass die Patientin Medikamente – auch Notfallmedikamente – gegen das Asthma nimmt. Festzuhalten bleibt, dass Asthma kein Grund für einen Maskendispens ist. Hinzu kommt, dass – wie bereits gesagt – das Tragen einer Gesichtsmaske für Personen mit Allergien oder Asthma wichtig war, da diese Personen durch Covid-19 besonders gefährdet waren und sich mit der Gesichtsmaske schützen konnten.

D) Aufsichtsrechtliche Massnahmen

10. Bewilligungsentzug

Nach dem Gesagten handelt es sich bei den erwähnten ärztlichen Zeugnissen von Dr. med. Sergio Dani für die Patientinnen **[REDACTED]** und **[REDACTED]** sowie den Patienten **[REDACTED]**, um Gefälligkeitszeugnisse, welche ohne medizinische Indikation ausgestellt wurden. Bei der Ausstellung eines Gefälligkeitszeugnisses handelt es sich um eine grobe Berufspflichtverletzung. Nachdem dem Amt für Gesundheit drei solche Zeugnisse von Dr. med. Sergio Dani vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass er während der Covid-19-Pandemie systematisch entsprechende ärztliche Zeugnisse ausgestellt hat. Dies erscheint besonders gravierend, als er damit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und den Bestrebungen, eine weitere Ausbreitung der Covid-19-Pandemie durch entsprechende Massnahmen zu verhindern, zuwider gehandelt hat. Erschwerend kommt hinzu, dass Dr. med. Sergio Dani trotz rechtskräftiger Verfügung des Amtes für Gesundheit und auch nach mehrfacher (begründeter) Aufforderung zur Offenlegung der vollständigen und ungeschwärzten Patientenakten, seiner Herausgabepflicht bis heute nicht nachgekommen ist und damit seine Mitwirkungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde verletzt hat. Mit seinem Verhalten vereitelte Dr. med. Sergio Dani die wirksame Aufsicht durch das Amt für Gesundheit. Trotz entsprechendem Rekursverfahren und mehrfachen Erläuterungen durch das Amt für Gesundheit hat Dr. med. Sergio Dani sein Verhalten nicht geändert. Er verkennt nach wie vor, dass das Amt für Gesundheit jederzeit Einsicht in (ungeschwärzte) Patientenakten nehmen kann. Angesichts des Widerstands, den Dr. med. Sergio Dani im vorliegenden Verfahren gegenüber dem Amt für Gesundheit geleistet hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er sich in Zukunft beanstandungslos an die Vorgaben des Amtes für Gesundheit halten würde.

Vor diesem Hintergrund erweist sich Dr. med. Sergio Dani als nicht mehr vertrauenswürdig. Das notwendige Vertrauen, das für eine wirksame Aufsicht erforderlich ist, kann Dr. med. Sergio Dani nicht mehr entgegen gebracht werden. Fehlt die Vertrauenswürdigkeit bzw. ist sie als Bewilligungsvoraussetzung weggefallen, ist alleine schon deshalb die Bewilligung zu entziehen. Andere Massnahmen kommen nicht in Betracht. Das MedBG sieht bei Wegfall einer Bewilligungsvoraussetzung als einzige Massnahme den Entzug der Bewilligung vor.



Anders als beim Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung i.S.v. Art. 43 Abs. 1 lit. e MedBG handelt es sich beim Entzug der Bewilligung um einen «Sicherheitsentzug», der dem objektiven Schutz der öffentlichen Gesundheit im Allgemeinen und dem Schutz der Patienten im Besonderen dient. Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt, steht der rechtsanwendenden Behörde kein Entschliessungsermessen mehr zu. Darauf weisen der Wortlaut von Art. 38 MedBG, wonach die Bewilligung entzogen «wird» (und nicht entzogen werden «kann»), wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind, und die polizeirechtliche Natur der Bewilligung hin, welche den Widerruf verlangt, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nachträglich entfallen. Kommt die zuständige Behörde zum Schluss, die Vertrauenswürdigkeit sei nicht mehr gegeben, bleibt deshalb als einzige Rechtsfolge der Entzug der erteilten Bewilligung.

Entsprechend ist Dr. med. Sergio Dani die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung als Arzt aufgrund fehlender Vertrauenswürdigkeit gestützt auf Art. 38 MedBG i.V.m. Art. 36 MedBG zu entziehen. Eine Prüfung der Verhältnismässigkeit des Bewilligungsentzuges erübrigt sich, wurde diese Abwägung doch bereits durch den Gesetzgeber vorab vorgenommen. Festzuhalten bleibt, dass Dr. med. Sergio Dani weiterhin eine Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht erlaubt bleibt.

Als Folge des Bewilligungsentzuges ist ausserdem festzuhalten, dass Dr. med. Sergio Dani die Behandlung von bestehenden Patientinnen und Patienten innert drei Wochen nach Eröffnung dieser Verfügung abzuschliessen oder die Patientinnen und Patienten zur Weiterbehandlung zu überweisen hat. Es dürfen keine neuen Behandlungen mehr aufgenommen werden.

11. Disziplinarmassnahme

Disziplinarmassnahmen können zusätzlich zu einem Bewilligungsentzug angeordnet werden. Während Erstere ein Verhalten disziplinarisch ahnden, verfolgt Letzterer eine polizeirechtlich motivierte Sicherung, ohne damit ein bestimmtes vergangenes Verhalten zu bestrafen (BGr, 2. April 2019, 2C_907/2018, E. 6.1 f.).

Wird eine Busse auferlegt, bemisst sich deren Höhe nach der Schwere des Verstosses gegen die Berufspflichten, die Anzahl der Verstösse, das Mass des Verschuldens und das berufliche Vorleben der Medizinalperson. Schliesslich gilt es das Verhältnismässigkeitsprinzip zu berücksichtigen (BGr, 23. Juli 2019, 2C_222/2019, E.3.1).

Dr. med. Sergio Dani hat mindestens drei Gefälligkeitszeugnisse im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ausgestellt. Damit hat er wiederholt gegen die Berufspflichten verstossen. Als Disziplinarmassnahme rechtfertigt sich die Auferlegung einer Busse in Höhe von Fr. 5'000.-. Dies erscheint angesichts der gravierenden Verfehlung sowie des Bussenrahmens bis Fr. 20'000.- als angemessen.

E) Entzug der aufschiebenden Wirkung

12. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern keine gegenteiligen Anordnungen getroffen werden (vgl. § 25 Abs. 1 und Abs. 3 VRG). Fehlt die Vertrauenswürdigkeit, so fehlt eine

Bewilligungsvoraussetzung. In diesem Fall kann der Entzug der Bewilligung nicht mehr aufgeschoben werden. Eine Tätigkeit während einem hängigen Rechtsmittelverfahren trotz fehlender Bewilligungsvoraussetzungen kann nicht in Frage kommen. Ist die Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben, hat immer ein sofortiger Entzug der Berufsausübungsbewilligung zu erfolgen. Dies dient dem Schutz von Patientinnen und Patienten vor jeglicher, auch abstrakter Gefahr (vgl. hierzu VGer ZH, Urteil vom 15. Februar 2018, VB.2017.00702 E. 5.1.3). Eine mildere Massnahme kommt nicht in Frage. Das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Patientensicherheit überwiegt die persönlichen Interessen von Dr. med. Sergio Dani. Damit erweist sich die Massnahme als verhältnismässig. Dem Lauf der Rekursfrist sowie einem allfälligen Rechtsmittel gegen die Verfügung ist die aufschiebende Wirkung teilweise, d.h. für den Bewilligungsentzug und den Behandlungsstopp, zu entziehen.

F) Eintrag ins Medizinalberuferegister und Mitteilung an Kanton St. Gallen

13. Gestützt auf Art. 52 Abs. 1 MedBG und Art. 7 Abs. 6 Bst. b Regierungsverordnung MedBG (SR 811.117.3) ist dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) der Entzug der Berufsausübungsbewilligung unverzüglich zu melden und der Eintrag im öffentlich einsehbaren Register zu mutieren. Sodann ist nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung dem BAG die Disziplinar massnahme (Busse) mittels Formular mitzuteilen. Schliesslich ist gestützt auf Art. 44 Abs. 1 MedBG die Mitteilung der vorliegenden Verfügung an die Gesundheitsdepartemente jener Kantone, in welchen die Medizinalperson eine Berufsausübungsbewilligung besitzt, zu veranlassen. Dr. med. Sergio Dani verfügt gemäss MedReg auch über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons St. Gallen, weshalb der Kanton St. Gallen über die vorliegende Verfügung zu informieren ist.

G) Kosten

14. Die Kosten in der Höhe von Fr. 2'500.- für diese Verfügung sind Dr. med. Sergio Dani aufzuerlegen (§ 13 Abs. 1 VRG i.V.m. § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden [LS 682]).

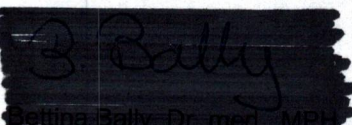
Das Amt für Gesundheit verfügt:

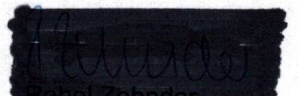
- I. Dr. med. Sergio Dani wird die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung entzogen.
- II. Bei Patientinnen und Patienten, die bei Dr. med. Sergio Dani in Behandlung stehen, ist die Behandlung innert drei Wochen nach Eröffnung dieser Verfügung abzuschliessen oder diese sind innert der genannten Frist zur geeigneten Weiterbehandlung zu überweisen. Es dürfen per sofort keine neuen Behandlungen mehr begonnen werden.
- III. Dr. med. Sergio Dani wird eine Busse in Höhe von Fr. 5'000.- auferlegt. Die Rechnungstellung erfolgt separat.
- IV. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Gebühr von Fr. 2'500.- werden Dr. med. Sergio Dani auferlegt. Die Rechnungstellung erfolgt separat.



- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Gesundheitsdirektion, Generalsekretariat, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich schriftlich (postalisch) Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Frist steht während den Gerichtsferien nicht still.
- VI. Dem Lauf der Rekursfrist und einem allfälligen Rekurs gegen Ziffer I und II dieser Verfügung wird – unter Vorbehalt der dreiwöchigen Übergangsfrist – die aufschiebende Wirkung entzogen.
- VII. Mitteilung an
- Frau Fernanda Pontes Clavadetscher, Advocacia AG, Minervastrasse 126, 8032 Zürich, zuhanden ihres Mandanten (Einschreiben)
 - Bundesamt für Gesundheit, Medizinalberuferegister (mit Formular schützenswerte Daten) betr. Bewilligungsentzug
 - Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen, Kantonsarztamt, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen (A-Post Plus)
 - AGZ (AerzteGesellschaft des Kantons Zürich) im Dispositiv (Einschreiben)
- sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
- Rechnungssekretariat der Gesundheitsdirektion (im Dispositiv per SAP)
 - das Bundesamt für Gesundheit, Medizinalberuferegister (mit Formular schützenswerte Daten) betr. Disziplinar massnahme
 - SASIS AG, Römerstrasse 20, Postfach, 4502 Solothurn (im Dispositiv)

Amt für Gesundheit


Bettina Bally, Dr. med., MPH
Stv. Kantonsärztin


Rahel Zehnder
Juristin Abteilung Recht